

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Mustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

N 69.

50. Jahrgang.
Sonnabend, den 13. Juni

1903.

Die in Gemäßheit von § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 — Reichsgesetzblatt Seite 361 flgde. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes in Wien im Monat Mai d. J. festgesetzte und um Fünftel vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirten innerhalb der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft im Monat Juni dieses Jahres an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Marschfouage beträgt:

für je 50 kg Hafer 7 Mk. 88 Pf.
" " " Heu 4 " 73 "
" " " Stroh 3 " 68 "

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,
am 9. Juni 1903.
J. A.: Dr. Jani, Bezirksassessor.

Wegen Reinigung bleiben die Geschäftsräume am 26. und 27. Juni 1903 für nicht dringliche Angelegenheiten geschlossen.
Eibenstock, den 9. Juni 1903.

Königliches Amtsgericht.

Reichstagswahl betreffend.

Hiermit wird bekannt gemacht, daß die Stadt Eibenstock für die diesmalige Reichstagswahl in 6 Wahlbezirke nach folgender Ordnung eingeteilt worden ist.

I. Bezirk:

Albertplatz, Albertstraße, obere und untere Crottenseestraße, Feldstraße Nr. 1, 3, 4, 5 und 7, Gutsweg, Mohrenstraße, Neugasse und Sosaerstraße.

II. Bezirk:

Bretgasse, Carlstädterstraße, Fabrikgäßchen, Feldstraße Nr. 8, 9—14, Forststraße, Fundstraße, Gartenstraße, Postplatz, Poststraße, Quergasse und Reichgasse.

III. Bezirk:

Bergstraße Nr. 1, 2, 3, 5 und 7, Haberleithe, Hauptstraße, Kirchplatz, Magazinstraße, Nordstraße, Oststraße, Schneebergerstraße, Schulstraße, Südstraße, Wiesenstraße und Windischweg.

IV. Bezirk:

Carlsfeldersteig, Hüblerweg, Lohgasse, Messingwerk, hintere und vordere Rehmerstraße, Weg nach dem Adlersfelsen.

V. Bezirk:

An der Bergstraße, Bergstraße Nr. 4, 8, 9 und 11, Breitenstraße, Brüdenerstraße, am Graben, Neumarkt, am Stern, Reuterweg, Theaterstraße, Triftweg und Winklerstraße.

VI. Bezirk:

Neußere und innere Auerbacherstraße, Bachstraße, Bahnhofstraße, Brühl, Langestraße, Promenadenstraße, Schützenstraße, und Abteilung B des Brandversicherungskatasters.

Als **Wahllokale** sind bestimmt worden im

- I. Bezirk: **Ungersche Schankwirtschaft am Albertplatz;**
- II. Bezirk: **Selbigsche Schankwirtschaft, Carlstädterstraße;**
- III. Bezirk: **Rathaus;**
- IV. Bezirk: **Vogels Restaurant „Zum Adlersfelsen“, Lohgasse;**
- V. Bezirk: **Mittelbachs, jetzt Müllers Schankwirtschaft, Breitenstraße;**
- VI. Bezirk: **Sachhof „Stadt Dresden“.**

Als **Wahlvorkörper** beziehentl. **Stellvertreter** hat der Rat nachgenannte Herren gewählt im

- I. Bezirk: 1. Herrn Gärtnermeister Carl Bernhard Frijsche,
2. Schlossermeister Carl Eduard Post;
- II. Bezirk: 1. Herrn Kaufmann Max Richard Ludwig,
2. Carl Richard Kunz;
- III. Bezirk: 1. Herrn Kaufmann Gustav Richard Hertel,
2. Gustav Emil Tittel;
- IV. Bezirk: 1. Herrn Kaufmann Friedrich Gustav Diersch,
2. Bernhard Löscher;
- V. Bezirk: 1. Herrn Stadtrat Kommerzienrat Wilhelm Dörfel,
2. Kaufmann Eduard Hermann Müller;
- VI. Bezirk: 1. Herrn Stadtrat Alfred Constantin Reichhner,
2. Kaufmann Alban Otto Mannel.

Die unter 1 genannten Herren sind als Wahlvorkörper, die zu 2 bezeichneten Herren als Stellvertreter bestimmt worden.

Die **Wahlen finden am 16. Juni 1903 statt.**

Die **Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr nachmittags geschlossen.**

Zur **Stimmabgabe sind nur diejenigen zugelassen, welche in die Wahllisten aufgenommen sind.** Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter an der Wahl teilnehmen.

Gleichzeitig wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen.

Die **Stimmzettel** müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichen Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge werden im Wahllokal bereit gehalten und den Wählern ausgehändigt.

Ungültig sind:

- 1) Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
- 2) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
- 3) Stimmzettel, welche mit einem Kennzeichen versehen sind;
- 4) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
- 5) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
- 6) Stimmzettel, welche auf eine nicht wählbare Person lauten;
- 7) Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Eibenstock, den 23. Mai 1903.

Der Stadtrat.
Hesse.

Müller.

Vormusterung der Pferde und Fahrzeuge betr.

Wittwoch, den 1. Juli 1903, vormittag $\frac{1}{2}$ 10 Uhr

findet auf der Wildenthaler Staatsstraße vom Dörfelschen Sägewerk ab nach Wildenthal zu eine **Vormusterung** der in der Stadt Eibenstock vorhandenen Pferde und Fahrzeuge (Lastwagen) statt.

Die **Aufstellung der Pferde und Fahrzeuge** hat nach Maßgabe der Pferde- und Fahrzeugverzeichnisse **mindestens 1 Stunde vor der festgesetzten Zeit, also $\frac{1}{2}$ 9 Uhr zu erfolgen.**

Jeder **Pferdebefitzer ist verpflichtet**, zu der angeordneten Musterung

- 1) seine bei der letzten hier abgehaltenen Musterung im Jahre 1901 als **kriegsbrauchbar befundenen Pferde**, sowie
- 2) **seine seit der letzten Musterung (seit August 1901) neu hinzugekommenen Pferde**, insoweit solche nicht unter die nachstehend unter a bis i aufgeführten Arten zu rechnen sind, und
- 3) **seine in gutem und brauchbarem Zustande befindlichen Fahrzeuge (vom mittleren Erntewagen bis zu dem schweren Lastwagen)**

dem militärischen Pferdenvormusterungs-Kommissar zur angegebenen Zeit am Musterungsplatz vorzuführen, beziehentlich was die Fahrzeuge anbelangt, letztere an dem von den städtischen Polizeibehörden anzuweisenden Platz in der Nähe des Musterungsortes aufzustellen.

Die zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderliche Anzahl von Leuten ist mit zur Stelle zu bringen.

Die **Pferde sind blank auf Trense** mit 2 Sägeln vorzuführen.

Die **Hufe der Pferde** müssen gereinigt, dürfen aber nicht geschmiert oder gefärbt sein.

Von der Vorführung sind ausgenommen

- a. die unter 4 Jahre alten Pferde,
- b. die Flegel,
- c. die Stuten, die entweder hochtragend sind, oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
- d. die Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e. die Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- f. die Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten,
- g. die Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- h. die Pferde, welche bei einer früheren hier abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,
- i. die Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Im übrigen sind von der Vorführung der Pferde **befreit:**

Offiziere, Beamte im Reichs- und Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Metzger und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde und Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Ueber die Reihenfolge der Vorführung der Pferde sowohl, als auch über die Bestellung der Fahrzeuge werden den Besitzern im Laufe dieses Monats noch nähere Anordnungen zugehen. Letztere sind strengstens zu befolgen.

Pferdebefitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde und Fahrzeuge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorführen, haben in jedem einzelnen Fall die in § 27 des Kriegsgesetzes vom 13. Juni 1873 angeordnete Geldstrafe bis zu 150 Mark und außerdem noch zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Verbeischaftung der nicht gestellten Pferde und Fahrzeuge vorgenommen wird.

Sofort bei der letzten vorgenommenen Aufzeichnung Pferde übergegangen worden sein sollten, so haben deren Besitzer hierooon bis 20. Juni 1903 in hiesiger Kreisregistratur Anzeige zu erstatten.

Der bei der Pferde- und Fahrzeugvormusterung zur Aufrechterhaltung der Pferde aufgestellten Gendarmen- und Schuhmannschaft ist unweigerlich Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark beziehentlich mit entsprechender Haft bestraft.

Stadtrat Eibenstock, den 10. Juni 1903.

J. B.: Justizrat Landrock.

Müller.

Holzversteigerung auf Hundshübler Staatsforstrevier.

Im Gasthof „zur Linde“ in Hundshübel sollen

Wittwoch, den 17. Juni 1903, von vormittags 9 Uhr an

2088 weiche Stämme, 10—15 cm Mittenst., 10,2—26 m Länge,	in den Abt. 58, 79 (Kahlschläge), 8, 9, 37, 72, 73 (Begeaufstiege), 38, 39, 42, 45, 70, 79 (Durchforstungen), 16, 17, 20, 21, 28 und 56 (Einzelhölzer),
257 " " " " " " " " " " " " " "	
3318 " " " " " " " " " " " " " "	
126 " " " " " " " " " " " " " "	
689 " " " " " " " " " " " " " "	
414 " " " " " " " " " " " " " "	
26 rm weiche Kuchknüppel,	194,5 rm weiche Aeste,
23,5 " " " " " " " " " " " " " "	
285,5 " " " " " " " " " " " " " "	

gegen sofortige **Bezahlung** und unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Die unterzeichnete Revierverwaltung erteilt über obige Hölzer nähere Auskunft. Hundshübel und Eibenstock, am 11. Juni 1903.

Rgl. Forstrevierverwaltung.
Sartor.

Rgl. Forstrentamt.
Gerlach.

Reichstagswahl betreffend.

Für die am 16. d. Mts. stattfindende Wahl zum Reichstag ordnen wir hiermit an: 1) daß die Zugänge zu einem jeden Wahllokal für die Wahlberechtigten **frei** zu halten